

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2015	Nr. 63
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

Vom 29. Juli 2015.....

462

Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ in der Philosophischen Fakultät II der Universität des Saarlandes

Vom 29. Juli 2015.....

465

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

Vom 29. Juli 2015

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Aufbaustudienganges „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ nach dieser Ordnung das Zertifikat „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.“

(2) Absolventinnen/Absolventen des Aufbaustudienganges „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ sind dafür qualifiziert, im Inland oder Ausland Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu unterrichten.

(3) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebots.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Teilprüfungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Aufbaustudiengang voraus.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium setzt voraus:

- den Nachweis eines philologischen oder kulturwissenschaftlichen Hochschulabschlusses mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit oder einer äquivalenten Qualifikation

- den Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt unter anderem als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein UNICert® III Deutsch oder höher.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Der Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ umfasst 60 CP.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 38

Bestehen des Aufbaustudiengangs, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Der Aufbaustudiengang ist bestanden, wenn:
 1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen dieser Ordnung bestanden ist;
 2. die erforderlichen Credit Points gemäß den Vorgaben dieser Ordnung erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Aufbaustudiengangs errechnet sich aus den Noten der in dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsleistungen.
- (3) Die Berechnung der Endnote erfolgt analog § 29 Abs. 4 und Abs. 5 Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056).
- (4) Das erfolgreiche Absolvieren des Aufbaustudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ wird durch eine Zertifikats-Urkunde beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

§ 39
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ein Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2015/2016 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium weiterführen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2015 ihr Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 14. Juli 1993 (Dienstbl. S. 580) und der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 8. November 1995 (Dienstbl. 1996, S. 33) fort und können ihr Studium spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 abschließen.

Saarbrücken, 22. September 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung für den Aufbaustudiengang
„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“
in der Philosophischen Fakultät II
der Universität des Saarlandes**

Vom 29. Juli 2015

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. S. 458) folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Aufbaustudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Der Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ bietet Studierenden mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss oder äquivalenter Qualifikation im Sinne von § 35 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ die Möglichkeit, eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben.

(2) Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ befähigt, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im In- und Ausland an Schulen und im Bereich der Erwachsenenbildung zu unterrichten und als kultureller Mittler/kulturelle Mittlerin tätig zu werden. Das heißt insbesondere

- sprach- und kulturbedingte Lehr- und Lernprobleme im Zusammenhang des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu erkennen und zu analysieren;
- Ziele und Methoden des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu reflektieren und Curricula zu entwickeln;

- die deutsche Sprache und Kultur im Kontakt mit anderen Sprachen und Kulturen zu vermitteln;
- Kenntnisse in der Landeskunde des deutschen Sprachraums zu erwerben und sie im In- und Ausland zu vermitteln.

Zu den Studienzielen gehört außerdem der Erwerb einer Teilkompetenz in mindestens einer bisher noch nicht erlernten Fremd- oder Zweitsprache.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine theoretischen und methodischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Seminare (S) vermitteln durch das Studium von Primär- und Sekundärliteratur in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(3) Übungen (Ü) dienen der vertiefenden Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung erworbener Kenntnisse.

(4) Freiwillige Zusatzkurse (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu einführenden Lehrveranstaltungen (S, VL) und werden von fortgeschrittenen Studierenden abgehalten. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

(5) Die in Absatz 1 bis Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben, Analyseaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Gegenstand des Aufbaustudiengangs sind Sprache, Literatur und Kultur des deutschen Sprachraums, ihre Geschichte und ihre Vermittlung. Es umfasst Veranstaltungen aus den Teilgebieten des Faches: Pädagogische Grundlagen des Unterrichtens, Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache, Sprachwissenschaftliche Grundlagen/ Grundlagen des Spracherwerbs, Deutsche Literatur aus eigener und fremder Perspektive, Landeskunde und Interkulturelles Lernen. Zudem umfasst das Studium den Erwerb einer bisher noch nicht erlernten Fremdsprache sowie ein obligatorisches Praktikum.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch gegeben, das in geeigneter Form bekannt gemacht wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Aufbaustudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System i.d.R. in 4 Semestern erbracht werden:

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Studien- und Prüfungsleistungen; Benotung
Einführungs-modul	Grundzüge des Faches DaF/DaZ	S	2	3	WS/SS	Portfolio, u
	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit	VL	2	2	WS	
	Übung zur Vorlesung	Ü	2	2	WS	
Gesamt			6	7		
Pädagogische Grundlagen für die Sprach-förderung und den Umgang mit Deutsch als Zweitsprache	Grundlagen der Pädagogik	S	2	3	WS	Lerntagebuch, u
	Zusammenhang von Bildung und Gesellschaft	S	2	3	SS	
Gesamt			4	6		
Sprachwissen-schaftliche Grundlagen	Sprachwissenschaftliche Grundbegriffe	Ü	2	4	WS	Klausur, b
	Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt	S	2	4	SS	Kurzreferat + Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio**, b
Gesamt			4	8		
DaF/DaZ-Didaktik	Einführung in die DaF/DaZ-Didaktik	S	2	3	WS	Studienleistung*, u
	Ausgewählte Themen der DaF/DaZ-Didaktik	S	2	4	SS	Kurzreferat + Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio**, b
Gesamt			4	7		
Literatur-wissenschaftliche Grundlagen	Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe für den Unterricht in DaF/DaZ	S	2	3	WS	Studienleistung*, u
	Literatur im DaF/DaZ-Unterricht	S	2	4	SS	Kurzreferat + Ausarbeitung oder. Hausarbeit oder Portfolio**, b
Gesamt			4	7		
Landeskunde/ Interkulturelles Lernen	Sozialwissenschaftliche Grundlagen für den DaF/DaZ-Unterricht	S	2	3	WS	Studienleistung*, u
	Landeskunde/ Interkulturelles Lernen	S	2	4	SS	Kurzreferat + Ausarbeitung oder. Hausarbeit oder Portfolio**, b
Gesamt			4	7		
Praktikum	Praktikumsvorbereitung	Ü	2	3	WS	Praktikumsbericht, b
	Praktikum (4 Wochen)			6		
	Praktikumsnachbereitung	Ü	2	3	SS	
Gesamt			4	12		
Kenntnisse einer modernen Fremdsprache	Sprachkurs A	Ü/S	2	3	WS/SS	
	Sprachkurs B	Ü/S	2	3	WS/SS	
Gesamt			4	6		
Gesamt			34	60		

* Die Form der Studienleistung legt der/die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

** Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.

§ 7 Praktikum

Studierende des Aufbaustudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen ein Unterrichtspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer in einer geeigneten Institution (z. B. Goethe-Institut, Schulen und Universitäten im In- und Ausland, Ausländerstudienkolleg an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen) absolvieren. In ihnen sollen die Studierenden vor allem lernen, theoretische Erkenntnisse und Methodenkenntnisse des Bereiches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für ihr praktisches Handeln in Bildungsinstitutionen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren. Zudem lernen sie das gesamte Tätigkeitsfeld der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (einschl. Unterricht, institutionelle Regelungen, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Spracherwerbs frühzeitig kennen. Durch die eigene Unterrichtstätigkeit erhalten sie die Gelegenheit, ihr individuelles Handlungsrepertoire zu erweitern und zu erproben. Um die genannten Ziele zu erreichen, wird das Praktikum systematisch vor- und nachbereitet.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung und des Modulhandbuches wird ein Studienplan erstellt. Dieser beinhaltet:

- a. die zu studierenden Module und Modulelemente,
- b. den Umfang der Module/Modulteile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- c. eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

Der Studienplan und das Modulhandbuch werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Änderungen an den Festlegungen des Studienplanes und des Modulhandbuches, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den Studienfachberater/die Studienfachberaterin des Lehrstuhls "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" und darüber hinaus durch alle Lehrenden des Aufbaustudiengangs sowie durch die Zentrale Studienberatung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ein Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2015/2016 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium weiterführen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2015 ihr Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der

Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 14. Juli 1993 (Dienstbl. S. 593) und der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 8. November 1995 (Dienstbl. 1996, S. 32) fort und können ihr Studium spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 abschließen.

Saarbrücken, 22. September 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber